

// BESSER STARTEN //



Versicherungen, Beihilfe, Vorsorge im Ref ? GEWusst wie!

Tipps und Infos



www.gew.de

Inhalt

Krankenversicherung	6
Was muss ich zur Beihilfe wissen?	3
Welche private Krankenversicherung empfiehlt sich?	4
Die Zeit zwischen Studium und Vorbereitungsdienst/Referendariat	4
Was mache ich im Krankheitsfall?	5
Was ist, wenn ich „Angestellte*r“ bin?	5
Wichtiges zum Übergang vom Vorbereitungsdienst in den Schuldienst	5
Endlich im Schuldienst	6
Altersvorsorge und Dienstunfähigkeit	7
Gehalt im und nach dem Vorbereitungsdienst	11
Ist eine Nebentätigkeit möglich?	9
Der GEW Rechtsschutz	11

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg
Silberstraße 7, 70176 Stuttgart

Autor*innen: Martin Schommer, Candrese Sadiku, Wolfgang Windus, Lars Thiede

Verantwortlich: Johanna Schreiber

Layout: Alexandra Winter, **Bilder:** AdobeStock

Februar 2022

” Mit bundesweit 280.000 pädagogischen Profis setzen wir uns für zeitgemäße Arbeitsbedingungen, faire Bezahlung und gute Bildungspolitik ein.

Schön, dass du dabei bist!“



Monika Stein,
Vorsitzende GEW Baden-Württemberg

Krankenversicherung

Fast alle Referendar*innen und Lehramtsanwärter*innen sind im Referendariat bzw. im Vorbereitungsdienst Beamt*innen auf Widerruf. Ihre Absicherung im Krankheitsfall ruht dabei auf zwei Säulen. Das Land übernimmt in Form der Beihilfe den hälftigen Anteil der Krankheitskosten, der nicht durch Eigenvorsorge abgedeckt ist. Die andere Hälfte der Krankheitskosten muss selbst über eine Krankenversicherung finanziert werden.

Was muss ich zur Beihilfe wissen?

Den Lehramtsanwärter*innen bzw. den Referendar*innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf steht wie allen Beamt*innen des Landes Baden-Württemberg Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen zu. Das Land übernimmt durch die Beihilfe im Krankheitsfall die angefallenen Krankheitskosten wie beispielsweise Rechnungen von Ärzt*innen, Rezepte für Medikamente und Rechnungen für Krankenhausaufenthalte zu 50 Prozent. Für die Familienangehörigen zahlt das Land (unter bestimmten Umständen) ebenfalls Beihilfe in Höhe von 50 Prozent (Ehepartner*innen) bzw. 80 Prozent (Kinder).

4 KRANKENVERSICHERUNG

Welche private Krankenversicherung empfiehlt sich?

Um das ‚Restrisiko‘ abzuschließen, das von der Beihilfe im Krankheitsfall nicht abgedeckt wird, bietet sich grundsätzlich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung (PKV) an, da der Tarif der PKV für diesen Ausbildungsabschnitt meist günstiger als die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist. Die Beiträge der PKV richten sich u.a. nach Eintrittsalter und Risikofaktoren und liegen je nach Leistungsumfang und Anbieter zwischen knapp 100 Euro und 200 Euro monatlich. Natürlich ist es mehr als ratsam, Kinder und Ehepartner*innen für den Kostenteil, den die Beihilfe nicht übernimmt, ebenfalls zu versichern.

Vor dem Abschluss einer privaten Krankenversicherung sollte man sich dringend unabhängig beraten lassen und Vergleichsangebote einholen. Unter anderem müssen folgende Punkte geklärt werden:

- Höhe des Ausbildungstarifs und des späteren Normaltarifs (im Schuldienst);
- Höhe des Normaltarifs in der Arbeitslosigkeit (Kulanzregelung, auch während der Sommerferien);
- Leistungen der Versicherung während der Arbeitslosigkeit;
- Höhe des „Ruhensbeitrags“ (Beitrag, zu dem man die Mitgliedschaft ruhen lassen kann, ohne später eine erneute Gesundheitsprüfung absolvieren zu müssen).
- Welche Leistungen sind mir wichtig und welche sind in der Versicherung enthalten (z.B. Homöopathie, Behandlung durch Chefärzt*innen, etc.)?

Der Vergleich verschiedener Versicherungsanbieter ist unerlässlich. Erste Informationen rund um das Thema Krankenversicherung finden sich z.B. unter www.1a.net bzw. auf den Internetseiten der jeweiligen Krankenkassen. Unabhängig und nicht nur deshalb empfehlenswert ist auch die Beratung durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. (www.vz-bawue.de).

GEW Mitglieder können sich dabei auch bei der DBV, einer unserer Partnerversicherungen, nach einem Angebot erkundigen. Dort genießen GEW-Mitglieder u.a. Beitragsnachlässe und eine gute Betreuung bei der notwendigen Tarifumstellung beim Übergang vom Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat in die ersten Berufsjahre.

Die Zeit zwischen Studium und Vorbereitungsdienst/Referendariat

Während des Studiums sind die meisten Studierenden über ihre Eltern krankenversichert oder haben (wenn sie älter als 25 Jahre alt sind) eine studentische Krankenversicherung. Wichtig ist es, dass man auch zwischen Ende des Studiums und Beginn des Vorbereitungsdienst einen Versicherungsschutz besitzt. Wer die Zeit mit einem sozialversicherungspflichtigen Job überbrückt, ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Wer die Zeit lieber ‚frei‘ verbringen möchte, kann weiter über die

Eltern versichert bleiben, oder eine private Versicherung abschließen. Die DBV hat auch hier für GEW-Mitglieder gute Angebote.

Was mache ich im Krankheitsfall?

Wer als Beamt*in auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Beihilfeanspruch und eine private Krankenversicherung besitzt, sollte sich über einige Besonderheiten im Vergleich zur GKV im Klaren sein. Anders als in der GKV müssen etwa im Krankheitsfall die Rechnungen und Rezepte erst einmal selbst bezahlt werden und dann der Krankenkasse und Beihilfestelle vorgelegt werden. Dazu müssen die Originalrechnung und Rezepte an die betreffende Krankenkasse und Kopien mit dem jeweiligen Antragsformular an das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach (LBV) geschickt werden. Dieses Antragsformular gibt es in der Regel im Sekretariat der Schule oder des Lehrer*innenausbildungsseminars oder bei der LBV (Vordruck www.lbv.bwl.de) (Formular 301). Bestimmte Behandlungsarten, wie z.B. psychotherapeutische und ähnliche Behandlungen, Kuren, etc. muss das LBV vorab durch einen Bescheid anerkennen. Dieser muss vor Behandlungsbeginn vorliegen. Bei zahnärztlichen Sonderleistungen empfiehlt sich unbedingt eine Klärung mit dem LBV, ob und in welcher Höhe die Leistungen übernommen werden.

Wichtig zu beachten ist auch, dass die Beihilfe und Krankenkassenleistungen die tatsächlichen Kosten der Behandlung und der Medikamente nicht übersteigen darf. Aus diesem Grund muss beim ersten Antrag an die Beihilfestelle eine Kopie des Versicherungsscheins der Krankenkasse beigelegt werden.

Was ist, wenn ich „Angestellte*r“ bin?

Wer den Vorbereitungsdienst im Arbeitnehmer*innenverhältnis („Angestellte*r“) absolviert, muss sich in der GKV versichern, wobei das Land die Hälfte der Beiträge zahlt. Auch Beamt*innen auf Widerruf können, wenn sie schon länger gesetzlich versichert waren, in der GKV bleiben, müssen aber den gesamten Beitragssatz alleine zahlen.

Wichtiges zum Übergang vom Vorbereitungsdienst in den Schuldienst

Mit Ende des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats endet das Beamt*innenverhältnis auf Widerruf und damit auch der Schutz durch die Beihilfe. Das ist für alle Absolvent*innen problematisch, da sogar die frisch ausgebildeten Lehrer*innen, die nach den Sommerferien eingestellt werden und damit wieder in den Beamt*innenstatus gelangen können, wenigstens für die Zeit der Sommerferien arbeitslos werden und ohne vollen Versicherungsschutz sind. Besonders schwierig ist die Situation natürlich für diejenigen, die kein Einstellungsangebot erhalten.

6 KRANKENVERSICHERUNG

Die **GEW** fordert die Abschaffung der „Zwangsarbeitslosigkeit“ in den Sommerferien. Die Absolventen trotz Stellenzusage über die Sommerferien zum Arbeitsamt zu schicken, sollte für einen guten Arbeitgeber eigentlich ein Tabu sein.

Je nach Lebenssituation und Vorgeschichte gibt es verschiedene Handlungsoptionen:

- Wenn der Ausbildungstarif nicht mehr möglich ist, kann die private KV zu 100 Prozent des Normaltarifs weitergeführt werden.
- Weiterführung des Ausbildungstarifes zu 100 Prozent, wenn dies bei Vertragsabschluss vertraglich vereinbart wurde (so genannte Kulanzregelung).
- Wechsel in den Basis-Tarif der privaten Krankenversicherung. Bei Bedürftigkeit (Arbeitslosengeldbezug) reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte und es kann ggf. ein Zuschuss des Jobcenters bezogen werden.
- Familienversichert bei Ehepartner*in in der GKV: Nur möglich, wenn das eigene Einkommen nicht 455,- Euro (gilt auch für Mini-Jobs) überschreitet.
- Freiwillige Versicherung in der GKV: Nur möglich für Menschen, die während des Referendariats bereits in der GKV versichert war.
- Pflichtversicherung in der GKV durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Einkommen höher als 455,- Euro). GEW-Mitglieder können bei der DBV und einigen anderen PKVs bei Arbeitslosigkeit ihre Krankenversicherung aus dem Referendariat ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeit auf 100 Prozent für weitere 18 Monate aufstocken lassen (um den Wegfall der Beihilfe auszugleichen).

Endlich im Schuldienst

Sobald man in den Schuldienst des Landes eingestellt wird und verbeamtet ist, erhält man wieder die volle Beihilfe. Auch an dieser Schwelle sollte man das eigene Versicherungspaket prüfen und ggf. auch einen Wechsel der Versicherung in Betracht ziehen. Auch hier lohnt sich wieder ein Blick auf das Angebot unserer Partnerversicherung. Für alle, die nicht verbeamtet werden, sondern als angestellte*r Lehrer*in in den Schuldienst übernommen werden, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Altersvorsorge und Dienstunfähigkeit

Beamt*innen auf Widerruf sind während des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdiens von der Rentenversicherungspflicht befreit. Wird man später Beamt*in, so wird diese Zeit für die Pension voll angerechnet. Für den Fall, dass es anschließend nicht mit der Einstellung als Beamt*in klappt, kommt es zu einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenkasse. Die (wenigen) Referendar*innen bzw. Anwärter*innen im Arbeitnehmer*innenverhältnis sind in der Rentenversicherung pflichtversichert.

Angesichts der Kürzungen bei den Renten und den Pensionen ist es heute sicher sinnvoll, sich zu überlegen, ob eine zusätzliche private Altersvorsorge eine gute Ergänzung für das eigene Altersruhekissen ist. Neben der direkten Erkundigung bei den Versicherern, sollte man auch hier unbedingt eine unabhängig Beratung wie etwa die Verbraucherzentrale (www.vz-bawue.de) hinzuziehen. Ob und in welchem Umfang sich eine private Altersvorsorge (Lebensversicherung, fondsgebundene Anlageformen, Hauskauf, etc.) zusätzlich zur Pension lohnt, ist eine sehr individuelle Frage und lässt sich nicht pauschal beantworten.

Häufig werden wir in unserer Beratung gefragt, ob eine Erwerbs- bzw. Dienstunfähigkeitsversicherung nötig ist. Letztlich hängt die Antwort auf diese Frage vom individuellen Sicherheitsbedürfnis und ggf. von den Familienverhältnissen ab. Berücksichtigt werden sollte überdies, dass sobald ein Pensionsanspruch besteht, auch eine Absicherung gegen Dienstunfähigkeit gegeben ist, so dass man in diesem Fall zumindest die Mindestversorgung von aktuell ca. 1.808,- Euro (brutto) erhält. Dieser Anspruch besteht, wenn man fünf volle Jahren im Beamt*innenverhältnis gearbeitet hat (d.h. bei Teilzeit und/oder Beurlaubung einen entsprechend längeren Zeitraum). Mitgezählt wird sowohl der Vorbereitungsdienst (wenn im Beamt*innenverhältnis auf Widerruf abgeleistet) als auch die „normale“ Dienstzeit als verbeamtete Lehrkraft (auch Probezeit, bei Teilzeit entsprechend anteilig). Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung wird nicht mitgezählt.

Für GEW-Mitglieder bieten – darauf sei auch hier verwiesen – sowohl die DBV als auch die HUK-Coburg ein exklusives Angebot mit Sonderkonditionen an. Dienst- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherungen gibt es in verschiedenen Versionen, als Kombimodell mit einer Lebensversicherung, als reine Absicherung für den Schadensfall oder

8 ALTERSVORSORGE UND DIENSTUNFÄHIGKEIT

in Verbindung mit einer Kapitalanlage, mit kurzen oder langen Laufzeiten, mit Gesundheitsprüfung oder ohne. In der Regel handelt es sich um Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, d.h. sie greifen, wenn Sie aufgrund von Unfall oder Krankheit keiner Erwerbsarbeit mehr nachgehen können.

Für Beamt*innen ist besonders zu berücksichtigen, dass der beamtenrechtliche Begriff „Dienstunfähigkeit“ und der versicherungsrechtliche Begriff „Berufsunfähigkeit“ nicht deckungsgleich sind. Hier empfiehlt es sich ggf. auf eine entsprechende „Beamt*innenklausel“ im Vertrag zu achten.

Gehalt im und nach dem Vorbereitungsdienst

Während des Vorbereitungsdienstes beziehen die Lehramtsanwärter*innen bzw. die Referendar*innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erstmals in ihrer Lehrer*innenausbildung ein Gehalt. Die Anwärter*innenbezüge setzen sich dabei aus einem Grundgehalt gestaffelt nach den Lehrämtern und ggf. den Familienzuschlägen zusammen. Der Familienzuschlag setzt sich dabei zusammen aus einem ehebezogenen Teil und einem kinderbezogenen Teil. Vom Bruttogehalt (Grundgehalt plus Familienzuschläge) werden Steuern abgezogen. Vom verbleibenden Nettogehalt muss dann noch der Beitrag für die private Krankenversicherung bezahlt werden. Anfang 2022 reichte das Grundgehalt bei den Anwärter*innenbezügen von 1348,78 Euro bei den Fachlehrer*innen und Technischen Lehrer*innen bis zu 1562,62 Euro bei den Lehrer*innen an den Gymnasien und beruflichen Schulen. Der Familienzuschlag für Verheiratete betrug 154,47 Euro. Für die ersten beiden Kinder gab es zudem einen Zuschlag von je 135,06 Euro, für jedes weitere Kind 407,78 Euro.

Ausführliche Informationen zu den Anwärter*innenbezügen und der Besoldung sowie die jeweils aktuellen Werte sind im **GEW-Jahrbuch** abgedruckt.



Das GEW-Jahrbuch – unerlässlich im Vorbereitungsdienst.

Im GEW-Jahrbuch sind alle für das Schulleben und die Lehrer*innenausbildung relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit ausführlichen Erläuterungen abgedruckt.

GEW-Mitglieder bekommen das Jahrbuch zum Vorzugspreis.

Lehramtsanwärter*innen und Studienreferendar*innen, die ihren Vorbereitungsdienst im Arbeitnehmer*innenverhältnis („Angestellte“) absolvieren, erhalten keine Anwärter*innenbezüge, sondern eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des entsprechenden Anwärter*innengrundbetrags. Hiervon müssen sie Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen (siehe oben).

Ist eine Nebentätigkeit möglich?

Referendar*innen und Anwärter*innen im Vorbereitungsdienst stehen in einem besonderen Ausbildungsverhältnis. Sie streben den Abschluss ihrer Berufsausbildung an und sollen ihre ganze Arbeitskraft auf dieses Ziel konzentrieren. Daher wird ihnen die Aufnahme einer Nebentätigkeit in der Regel nicht genehmigt, es sei denn, ein*e Seminarleiter*in bestätigt, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus gibt es Nebentätigkeiten, die lediglich anzeigepflichtig sind (u.a. künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten).

Erfolg der GEW! Die **GEW** hat in der Diskussion um die Bezahlung der Lehrkräfte einen Erfolg erzielt. Alle nach der neuen Prüfungsordnung ausgebildeten Haupt- und Realschullehrkräfte werden nach A 13 besoldet und nicht nach A 12. Überlegungen der Landesregierung, beide Gruppen nach A 12 zu bezahlen, konnte die **GEW** verhindern.

Was verdiene ich nach dem Referendariat?

Ein Blick in die Zukunft: Ist der Sprung in den Lehrer*innenberuf geschafft, wartet ein Einkommen nach der Beamt*innenbesoldung und bei einer Beschäftigung im Arbeitnehmer*innenverhältnis die Bezahlung nach dem Tarifvertrag der Länder. Bei der Beamt*innenbesoldung wird neben der Berufserfahrung auch die Familiensituation berücksichtigt. Die Familienzuschläge sind dabei die gleichen wie bei den Anwärter*innenbezügen. Bei den Beschäftigten im Arbeitnehmer*innenverhältnis ist die Stufe in einer Entgeltgruppe nur von der Berufserfahrung abhängig. Die GEW konnte in der Tarifrunde 2009 erreichen, dass das Referendariat bzw. der Vorbereitungsdienst mit sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet wird, d.h. dass angestellte Neueinsteiger*innen schon nach einem halben Jahr von der Stufe 1 in Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe gelangen und dadurch rund 10 Prozent mehr Gehalt bekommen. Die Gehälter reichen bei den Beamt*innen bei Berücksichtigung der Zulagen von 2957,31 Euro für Fachlehrer*innen bis zu 4688,62 Euro bei den Lehrer*innen an Gymnasien und beruflichen Schulen. Lehrer*innen an Real-, Haupt- und Sonderschulen erhalten 4587,09 Euro, ihre Kolleg*innen an Grundschulen erhalten 3917,89 Euro. Bei den Tarifbeschäftigten reichen die Gehälter von 3156.16 Euro bei den Fachlehrer*innen, 3658.15 Euro bei den Lehrer*innen an Grundschulen; 4074.30 Euro für die Real-, Haupt- und Sonderschullehrer*innen bis hin zu 4175.83 Euro für die Lehrer*innen an Gymnasien und beruflichen Schulen. (Stand 1/2022)

Wir fordern die Anhebung der Bezahlung für die Grundschullehrer*innen auf A 13. Die Landesregierung will bisher die Grundschullehrkräfte und die schon länger im Dienst befindlichen Haupt- und Werkrealschullehrer*innen von der höheren Besoldung ausschließen. Für ihre aktuell niedrige Bezahlung gibt es keinen inhaltlichen und rechtlichen Grund, zumal die Grundschullehrkräfte seit 2011 wie die Haupt- und Realschullehrkräfte ebenfalls acht Semester studieren.

Gegenüber der Landesregierung hat die **GEW** wiederholt eine deutliche Anhebung der Anwärter*innenbezüge gefordert. Die Anwärter*innenbezüge sind in ihrer aktuellen Höhe in allen Lehrämtern deutlich zu niedrig und reichen in der Regel nicht mehr zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Kosten für die Ausbildung aus, zumal die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes bzw. des Referendariats sehr häufig mit einem Wohnortwechsel einhergeht. Zu Bedenken ist auch, dass insbesondere im Schuldienst, die Ausbildung ohne hohe Fahrtkosten meist

nicht absolviert werden kann. Besonders schlecht ist die Situation von jungen Familien. Der Familienzuschlag ist hier völlig unzureichend, um die Familienlasten adäquat abzudecken.

Richtig war es dagegen, dass die Landesregierung endlich die abgesenkte Eingangsbesoldung von 8 Prozent bei den Lehrämtern zurückgenommen hat. Seit Anfang 2018 erhalten alle Lehrer*innen von Anfang an ihr volles Gehalt!

Das ist auch ein Erfolg des beharrlichen Protestes der GEW!

Der GEW Rechtsschutz:

Eine der wichtigsten Leistungen der GEW ist die rechtliche Unterstützung ihrer Mitglieder. Sollte es einmal zu Problemen im Referendariat bzw. später im Lehrer*innenberuf kommen, hilft der GEW Rechtsschutz allen GEW Mitgliedern. Er berät kompetent und sorgt für umfassende Unterstützung bis hin zur Vertretung vor dem Verwaltungs- oder Arbeitsgericht. Der Rechtsschutz der GEW ist dabei für GEW-Mitglieder kostenfrei.



www.gew-bw.de

Deine erste Anlaufstelle: die vier GEW-Bezirksgeschäftsstellen

GEW Nordwürttemberg

Silcherstr.7
70176 Stuttgart
Tel. 0711 2 10 30-44
Fax. 0711 2 10 30-75
bezirk.nw@gew-bw.de

GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28
89073 Ulm
Tel. 0731 9 21 37 23
Fax. 0731 9 21 37 24
bezirk.sw@gew-bw.de

GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a
76137 Karlsruhe
Tel. 0721 180 332 90
Fax. 0721 180 332 97
bezirk.nb@gew-bw.de

GEW Südbaden

Wölflinstr. 11
79104 Freiburg
Tel. 0761 3 34 47
Fax. 0761 2 61 54
bezirk.sb@gew-bw.de